OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690046/4/FP/SNI

Datum:
Linz, 3. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 13. Mai 2024, GZ: BHRI/923120011428/23, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Bewilligung der Haftunterbrechung, den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25. Juli 2018 wurde über den Beschwerdeführer (Bf) wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 28 Tagen sowie wegen drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung Geldstrafen in Höhe von gesamt 4.450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen in der Dauer von gesamt 34 Tagen, verhängt.

I.2. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 29. März 2023 wurde der Bf darüber in Kenntnis gesetzt, dass dessen zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst werde, da der Bf dem Aufforderungsschreiben vom 14. Oktober 2019 betreffend den Antritt der im dargestellten Straferkenntnis verhängten Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen nicht Folge geleistet habe.

I.3. Nach Festnahme und Inhaftierung des Bf am 2. April 2024 stellte der Bf mit Schreiben vom 13. Mai 2024 einen Antrag auf Haftunterbrechung „nach 42 Tagen“.

I.4. Dieser Antrag auf Bewilligung einer Haftunterbrechung wurde mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Mai 2024, GZ: BHRI/923120011428/23 abgewiesen und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe nach mehreren Haftunterbrechungen die Fortsetzung des Strafvollzugs verweigert, indem sich dieser zumindest einmal entgegen der ausdrücklichen bescheidmäßigen Anordnung nicht selbstständig zur Vereinbarung eines neuen Haftantrittstermins mit der Behörde in Verbindung gesetzt habe. Verfahrensgegenständlich sei der Bf wiederum der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe nicht freiwillig nachgekommen, sodass die Anordnung der Vorführung zum Strafantritt erforderlich und eine Festnahme und Vorführung zum Haftort erst nach Monaten möglich gewesen sei. Der Bf habe bereits in der Vergangenheit seinen Wohnort mehrfach gewechselt und die Behörde darüber nicht in Kenntnis gesetzt oder versucht, der Festnahme durch die Polizei zu entgehen. Ankündigungen des Bf, Ersatzfreiheitsstrafen freiwillig zu verbüßen, wären von diesem nie eingehalten worden. Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf könne begründet angenommen werden, dass dieser nicht bereit sei, die Freiheits- sowie Ersatzfreiheitsstrafen anzutreten und die Aufforderungen der Behörde zu befolgen. Dementsprechend bestünde die Gefahr, dass sich der Bf durch Untertauchen der weiteren Strafverfolgung entziehe.

I.5. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 11. Juni 2024 Beschwerde, in welcher dieser begründend vorbrachte, seit dem Jahr 2021 jährlich Strafen verbüßt zu

haben, wobei er auch dieses Jahr seine Strafe im Oktober verbüßt hätte. Der Bf hätte in diesem Fall seine Strafe begleichen und für seine Familie sorgen können, wobei er sich der Strafe nie entzogen hätte. Er habe nur für seine Familie sorgen wollen, weshalb er einen Aufschub des Strafvollzugs bis Oktober begehrt habe. Die Voraussetzungen des § 53b Abs 2 VStG seien nicht gegeben, da keine Flucht vom Vollzug vorliege.

I.6. Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Am 20. Juni 2024 wurde von der belangten Behörde eine Nachreichung zum am 19. Juni 2024 vorgelegten Verfahrensakt übermittelt. Darin findet sich ein erneuter Antrag auf Bewilligung der Haftunterbrechung, welcher durch die vom Bf bevollmächtigte Ehefrau des Bf per E-Mail vom 10. Juni 2024 an die belangte Behörde übermittelt wurde. Darüber hinaus ist ein Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juni 2024, GZ: BHRI/923120011428/23 enthalten, mit welchem die belangte Behörde dem Antrag auf Haftunterbrechung vom 10. Juni 2024 mit Wirksamkeit ab 30. Juni 2024, 04:29 Uhr stattgab und den Strafvollzug der noch offenen Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 34 Tagen bis einschließlich 30. Juni 2025 unterbrach.

I.8. Im Rahmen eines Telefonats vom 01. Juli 2024 gab der zuständige Bearbeiter der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt, dass der Bf am 30. Juni 2024 um 04:29 Uhr aus dem Strafvollzug entlassen wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie in die gleichzeitig beim Landesverwaltungsgericht anhängig gewesenen Akten zu den Geschäftszeichen LVwG-690042, LVwG-690043, LVwG-690044, LVwG-690045 und LVwG-690047 sowie durch telefonische Rückfrage betreffend den Strafvollzug des Bf bei der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 und 3 VwGVG unterbleiben, zumal der Bf keine Verhandlung beantragt hat und das erkennende Gericht eine solche angesichts der vollständigen Klärbarkeit der Sachlage aufgrund der Akten sowie der Rücksprache mit der belangten Behörde nicht für erforderlich hielt. Über dieses Telefonat wurde ein Aktenvermerk angefertigt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Da der Bf die über ihn mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 25.07.2018 verhängte Freiheits- sowie Ersatzfreiheitsstrafen trotz

entsprechender Aufforderung nicht freiwillig antrat, wurde mit Schreiben vom 29. März 2023 dessen zwangsweise Vorführung zum Strafantritt veranlasst. Folglich wurde der Bf am 2. April 2024 durch Polizeibeamte festgenommen und in weiterer Folge in das Polizeianhaltezentrum B__ verbracht.

Mit dem in Punkt I.3. dargestellten Antrag vom 13. Mai 2024 beantragte der Bf eine Haftunterbrechung, welche folglich von der belangten Behörde mittels Bescheid vom 13. Mai 2024 abgewiesen wurde. Dagegen erhob der Bf die in Punkt I.5. dargelegte und nunmehr beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerde.

Am 10. Juni 2024 stellte die Ehefrau des Bf unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung durch den Bf erneut einen Antrag auf Haftunterbrechung. Diesem Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Juni 2024 stattgegeben und der Strafvollzug der noch offenen Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 34 Tagen bis einschließlich 30. Juni 2025 unterbrochen.

Infolgedessen wurde der Bf am 30. Juni 2024 um 04:29 Uhr aus der Haft entlassen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den ebenso beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Akten betreffend den Bf sowie aus dem Aktenvermerk betreffend das Telefonat mit der belangten Behörde vom 1. Juni 2024.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Laut § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Die in Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher im Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl. mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH 28.04.2011, 2010/11/0007; 29.03.2011, 2009/11/0012; 26.11.2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Dementsprechend ist ein Rechtsschutzbedürfnis unter anderem dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 20.09.1979, 1090/78; 28.01.1980, 0051/80; 14.02.1980, 0904/78 mwN).

III.3. Verfahrensgegenständlich lag das vom Bf mit der Einbringung der Beschwerde verfolgte Rechtsschutzziel in der Aufhebung des Bescheides, mit welchem dessen Antrag auf Bewilligung einer Haftunterbrechung abgewiesen wurde. Damit wollte der Bf erreichen, vorzeitig aus der Haft entlassen zu werden und einen Aufschub des Strafvollzugs der noch offenen Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen zu erlangen.

Aufgrund der Bewilligung des zwischenzeitig erneut gestellten Antrags auf Haftunterbrechung des Bf durch die belangte Behörde mittels Bescheid vom 20. Juni 2024 wurde der Bf mit 30. Juni 2024 aus dem Strafvollzug entlassen und diesem eine Haftunterbrechung in der Dauer von einem Jahr gewährt. Angesichts dieser vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug sowie der ausgesprochenen Haftunterbrechung ist das rechtliche Interesse des Bf an einer Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Haftunterbrechung weggefallen, da er diese zwischenzeitig bereits erhalten hat. Es besteht daher aufgrund von zeitlicher Überholung kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl